



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Postfach 65
Minoritenplatz 5
1014 W I E N

St. Bauer
Beitrag GESETZENTWURF
Zl. 2 GE 987
Datum: 27. MRZ. 1987
Verteilt 30. MRZ. 1987 Bruckmann

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl. 13.584/5-III/9/86

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr.Wa/KS

(0222) 65 05 Datum
4418 DW 18.3.1987

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Filmförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre oben erwähnte Note,
danken wir bestens für die uns telefonisch eingeräumte Frist-
erstreckung und gestatten uns folgende Stellungnahme:

Von den primär betroffenen Wirtschaftsbereichen wird
die Vorlage grundsätzlich begrüßt. Auch das Arbeitsprogramm der
Bundesregierung vom 16.1. d.J. sieht eine Neufassung des Film-
förderungsgesetzes vor, welche die Förderung des österreichischen
Filmschaffens und die Verbreitung des österreichischen Films, auf
eine neue, wirksamere Grundlage stellen soll.

Dazu sollen die Aufgaben des Filmförderungsfonds in
Richtung Verbreitung und marktgerechte Auswertung österreichischer
Filme ausgeweitet, Referenzfilme gefördert und das Abkommen des
Österreichischen Filmförderungsfonds mit dem ORF gesetzlich fundiert
werden.

Mangels neuer Finanzierungen muß aber betont werden, daß einer stärkeren Belastung der Wirtschaft nicht zugestimmt werden könnte. Auf die dazu in den Vorjahren wiederholt geführten Diskussionen nehmen wir höflich Bezug.

Im einzelnen gestattet wir uns, zur Vorlage zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 1:

Angesichts der Budgetsituation kommt der marktgerechten Auswertung des heimischen Filmschaffens besondere Bedeutung zu. Die Einbeziehung wirtschaftlicher Belange hat bisher gefehlt. Vornehmlich im Zusammenhang mit der weltweiten Vermarktung einschlägigen österreichischen Angebots ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit der "Austrian Filmcommission" angeregt worden.

Zu § 5 Abs. 1:

Im Zusammenhang mit den verstärkt zu observierenden wirtschaftlichen Gesichtspunkten erschiene es zweckmäßig, bei Aufstockung des Kuratoriums das Wirtschaftsministerium verstärkt einzubeziehen (neben 2 fachkundigen Vertretern auf Vorschlag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, 3 auf Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie sowie des Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter). Speziell unter dem Gesichtspunkt der Marktängigkeit zu fördernder Produkte sollte die Kinowirtschaft jedenfalls sowohl im Kuratorium als auch in der Auswahlkommission vertreten sein.

Zu § 6 Abs. 1:

Bei Verstärkung der Auswahlkommission sollten von den 8 fachkundigen Vertretern aus dem Filmwesen 5 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und 3 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Fachverbände der Audiovisions- und Filmindustrie sowie der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter bestellt werden (Vertreter der Bereiche Produktion, Verleih und Kinos).

Zu § 10 Abs. 5:

Wie eingangs erwähnt, wird die Einführung der Referenzfilmförderung von den interessierten Branchen ausdrücklich begrüßt.

Zu § 11 Abs. 1:

Im Sinne richtlinienkonformen Vorgehens wird gegen die Herabsetzung des Eigenmittelanteiles auf 5 % kein Einwand erhoben; im Bereich der Auslandskooperation erscheint analoges Vorgehen zweckmäßig.

Lit. d wäre zu ergänzen wie folgt:

"Das zu fördernde Vorhaben muß einen österreichischen Film betreffen, für den vom Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie ein Ursprungsnachweis auszustellen ist."

Zu § 11 Abs. 6 u. 7:

Die Einbindung des ORF in alle Filmbereiche erscheint praxisgerecht, die Vorlage diesbezüglich als Beitrag zur Legalisierung des bestehenden Zustandes.

Als Zeitraum für die Verwertung eines Filmes vor dessen Fernseh-Nutzung erscheinen 18 Monate regelmäßig als ausreichend. Allerdings sollte es möglich sein, zwischen der ersten öffentlichen Vorführung und der Nutzung für das Fernsehen erforderlichenfalls einen längeren Zeitraum, z.B. 24 Monate, zu vereinbaren, ausnahmsweise auch eine Fristverkürzung auf 6 Monate, wenn die dazu in der Vorlage angeführten wichtigen Gründe im Einzelfall objektivierbar erscheinen (sonst Fristverkürzung nur auf 12 Monate).

In diesem Zusammenhang gewinnt die aus dem Ausland zunehmend übernommene Entwicklung an Aktualität, daß Lichtspieltheater für Videovorführungen eingerichtet werden. Es wäre zu ermöglichen, daß Lichtspieltheater Videokassetten von geförderten Filmen auch schon während der "Kinenschutzfrist" vorführen dürfen.

Zu § 11 Abs. 8:

Nicht zuletzt angesichts der Budgetsituation wäre der Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß die Förderung nur Inländern gewährt wird. Eine Ausweitung auf Ausländer und Staatenlose sollte auf künstlerische Ausnahmefälle beschränkt werden. Die Einbeziehung sozial motivierter Ausländer- bzw. Staatenlosenförderung erschien uns nicht gerechtfertigt.

Zu § 12 Abs. 2:

Die mit Lit. f in Aussicht genommene Möglichkeit, statt eines Negativs oder eines Dup-Negativs dem Österreichischen Filmarchiv nur eine Kinokopie zur Verfügung zu stellen, wäre sicherheitshalber nur als Ausnahme vorzusehen. Dies für den Fall, daß sonst die wirtschaftliche Auswertung des Filmes besonders behindert oder erschwert würde. Jedenfalls wäre dann eine technisch einwandfreie kombinierte Kinokopie zu übergeben.

Als neue Lit. g wäre vorzusehen, daß der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, der Präsentation seines geförderten Films bei Filmfestivals und Filmmessen zuzustimmen, wenn der Österreichische Filmförderungsfonds die Be- schickung dieser Veranstaltung vorsieht.

Zu § 17 Abs. 2:

Die in Aussicht genommene steuerrechtliche Präzisierung wird von den interessierten Wirtschaftsbereichen bestens begrüßt.

Zu Art. II:

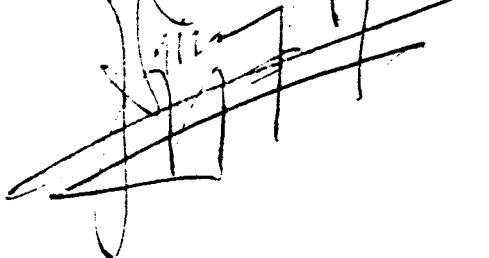
Analog zu unseren Anregungen zu § 5 Abs. 2 wäre der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Vollzug des Filmförderungsgesetzes einzubeziehen.

Dies erschien auch unter dem Gesichtspunkt der - auszuweitenden - internationalen Koproduktionen zweckmäßig, für deren Vertragsverhandlungen ebenfalls das Wirtschaftsministerium zuständig ist.

Wie vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erbeten, überreichen wir unsere Stellungnahme diesem Ministerium in 2-facher Ausfertigung und senden weitere 25 Ausfertigungen derselben an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammern

Bundeskammern A-1045 Wien
Postfach 187

Ergeht an:

alle Landeskammern

Gen. Sekr. DDr. KEHRER z.g.K.

alle Bundessektionen

Gen. Sekr.-Stv. Dr. REIGER z.g.K.

Wiss.-Abt.

WIFI

Fp-Abteilung

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

Wp/Dr.Wa /KS

4418 DW 18.3.1987

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Unsere Stellungnahme an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport überreichen wir anbei zur gefälligen Information.

Im Zusammenhang mit den in der Vorlage nicht behandelten Finanzierungsfragen gestatten wir uns, folgende uns vom Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie sowie vom Fachverband Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter mitgeteilten Überlegungen zur Diskussion zu stellen:

1) Der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie hat zur Finanzierungsfrage auf die seinerzeit immer wieder ins Spiel gebrachte Belastung der Wirtschaft durch die Einhebung eines "Filmschillings" hingewiesen und ist dieser Belastung neuerdings entgegengetreten, wie auch in unserer Stellungnahme erwähnt.

Ergänzend ist dazu folgende Überlegung mitgeteilt worden:

"Es ist keineswegs einsichtig, weshalb einzelne Bundesländer neue Abgaben für Videos einführen (siehe z.B. Wien, aber auch

- 2 -

geplante Maßnahmen in Vorarlberg und Salzburg), diese jedoch nicht dem österreichischen Film zugute kommen. Bei einem derartigen Fall könnte unter Umständen auch die Lichtspieltheaterseite in die Filmförderung miteinbezogen werden, da sie jene Betriebsgruppe darstellt, die nach wie vor bei der Filmauswertung wirtschaftlich an erster Stelle steht (siehe auch die neue deutsche Filmförderung und dessen 3. Abschnitt "Förderung des Filmabspiels").

In diesem Zusammenhang wird auf die in der BRD ab 1.1.1987 in Geltung getretene Regelung hingewiesen, wonach eine Videoabgabe von 14 % bundeseinheitlich an die Filmförderungsanstalt Berlin zu entrichten ist. Wenn daher die Frage der Finanzierung zu debattieren sein wird, sollte an eine ähnliche Abgabe, die der Letztverbraucher zu tragen hätte, gedacht werden, im übrigen aber Sonderabgaben wie Kriegsopferabgabe, Vergnügungssteuer etc. abgeschafft werden."

- 2) Der Fachverband Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter hat in diesem Zusammenhange eine Kinoförderung zur Diskussion gestellt:

"Dringend zu fordern wäre, daß im Filmförderungsgesetz auch eine entsprechende Kinoförderung miteinbezogen wird. Letztlich sind die Lichtspieltheater jene Betriebsgruppe, die nachwievor bei der Filmauswertung wirtschaftlich an erster Stelle steht. Beispielsweise könnte eine bestimmte gehobene Ausstattung von Lichtspieltheatern gefördert werden oder das regelmäßige Abspielen prädikativerter Filme. In diesem Zusammenhange verweist der Fachverband auf die Bestimmungen des neuen deutschen Filmförderungsgesetzes (vor allem auf dessen 3. Abschnitt "Förderung des Filmabspiels"), der Kinoförderungsmaßnahmen enthält. Besonders bemerkenswert ist hier vor allem die Filmkopienförderung, die auch für Österreich überaus sinnvoll wäre. Damit könnten etwa in Orten mit mehr als 6.000 Einwohnern Premierenfilme sofort zur Abspielung gelangen. Dies würde die österreichische Kinostruktur positiv beeinflussen."

- 3 -

Sicherheitshalber bitten wir, zu diesen - gleichwohl von der zur Begutachtung gebrachten Novelle nicht unmittelbar angesprochenen - Finanzierungsfragen möglichst bis

21. April 1987

Stellung zu nehmen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Beilage

Stellungnahme der Bundeskammer zur Filmförderungsgesetz-Novelle